

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Messen der Inserate

Wo nicht ausdrücklich Seitenpreise vermerkt sind, verstehen sich die aufgeführten Preise pro Millimeter, je nach Mass des betreffenden Blattes. Die Inserate werden in der bedruckten Zeitung von Strich zu Strich plus zwei Millimeter Weissraum gemessen; der angebrochene Millimeter wird voll berechnet.

2. Zeilenabschlüsse, Wiederholungsaufträge

- 2.1 Jeder Frankenabschluss und Wiederholungsauftrag ist grundsätzlich nur für Anzeigen eines einzigen Inserenten bestimmt.
- 2.2 Die Laufdauer der Abschlüsse und Wiederholungsaufträge beginnt mit dem Datum der ersten Insertion, sofern nicht ein anderes Datum bei Abschlusserteilung bestimmt wird, und erstreckt sich bis zum Ende des 12. Monats nach ihrem Beginn. Abschlüsse und Wiederholungsrabatte können nicht verlängert werden.
- 2.3 Preiserhöhungen der Verleger können auch für laufende Aufträge zur Anwendung gebracht werden. Es steht alsdann dem Inserenten das Recht zu, innerhalb von zwei Wochen seit mündlicher Mitteilung des neuen Preises vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle wird dem Inserenten der Rabatt berechnet, welcher gemäss Rabattskala dem effektiv abgenommenen Quantum entspricht. Preisabschläge werden auf den laufenden Abschlüssen vom Moment ihres Inkrafttretens an berücksichtigt.
- 2.4 Die Abschlusshöhe muss grundsätzlich bei der ersten Disposition, auf alle Fälle vor Erscheinen des ersten Inserates, bekannt sein.

3. Rabatte

- 3.1 Für jeden Frankenabschluss hat der Auftraggeber Anrecht auf den tariflichen Abschlussrabatt. Übersteigt der Umfang eines Insertionsabschlusses innert Jahresfrist das vorgesehene Mindestquantum, so wird dem Kunden im Rahmen der Rabattskala ein rückwirkender Rabatt gewährt. Mit Wiederholungsrabatt (Malskala) werden Inserate berechnet, die an zum Voraus festgesetzten Daten in gleicher Höhe und mit gleichem Text erscheinen. Ein rückwirkender Rabatt wird auch hier gewährt, sofern der entsprechende Auftrag vor Erscheinen des letzten Inserats in unveränderter Aufmachung erweitert wird.
- 3.2 Der Rabatt, der sich aus der bei Vertragsabschluss festgelegten Abschlusshöhe ergibt, bleibt für die Abrechnung mit dem Kunden für die ganze Laufdauer konstant. Rabattberechnungen im Rahmen der Rabattskala werden erst nach Ablauf des Abschlusses vorgenommen.
- 3.3 Erreicht das abgenommene Quantum am Ende der Laufdauer die vorgesehene Abschlusshöhe nicht, so erhält der Kunde im Rahmen der Rabattskala eine Rabattausgleichsrechnung. Auf einen Rabattausgleich wird indessen verzichtet, wenn das fehlende Volumen (Franken oder Seitenteile) nicht mehr als 3% beträgt.

4. Auftragsstisierungen

Sistierungen eines bereits erteilten Auftrags können bis zum vorgesehenen Annahmeschluss der jeweiligen Ausgabe (i.d.R. 1 Arbeitstag vor Erscheinung um 8.00 Uhr) vorgenommen werden. Sistierungen von Farbinseraten müssen mindestens 5 Arbeitstage vor Erscheinungen gemeldet werden. Sollte die Frist einer Sistierung nicht eingehalten werden, behält sich der Verlag die Möglichkeit vor, Kosten für die Aufwände zur Sistierung dem Auftraggeber zu verrechnen.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

Sollte während der Vertragsdauer eine Zeitung ihr Erscheinen einstellen, so kann der Verleger bzw. die Annoncen-Agentur ohne Ersatzverpflichtung vom Vertrag zurücktreten; die nur teilweise Ausführung von Aufträgen entbindet den Inserenten nicht von der Bezahlung der bereits erfolgten Insertionen.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine kürzeren Fristen üblich sind oder vereinbart werden, sind die Fakturen innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Preise verstehen sich netto, d.h. ohne Abzug eines Skontos.

7. Datenvorschriften

Jeder Verleger muss sich die Möglichkeit vorbehalten, Inserate um eine Nummer vor- oder zurückzuzuschieben, welche für bestimmte Daten vorgeschrieben aber dem Inhalt nach nicht unbedingt termingebunden sind.

8. Platzierungswünsche

Platzierungswünsche des Auftraggebers können nur unverbindlich entgegengenommen werden. Für verbindliche Platzierungsvorschriften ist, sofern sie vom Verleger angenommen werden, ein Zuschlag zu entrichten.

9. Fehlerhaftes Erscheinen

Für fehlerhaftes Erscheinen, das den Sinn oder die Wirkung eines Inserates wesentlich beeinträchtigt, wird Ersatz in Form von Inseratenraum bis zur Grösse des fehlerhaften Inserates geleistet. Weitergehende oder andere Ansprüche wegen unrichtiger Vertragserfüllung, insbesondere wegen Nichterscheinens oder nicht rechtzeitigen Erscheinens von Inseraten, aus irgendwelchen Gründen, werden wegbedungen. Passerdifferenzen und Abweichungen in der Farbe innerhalb einer angemessenen Toleranz berechnen zu keinem Preisnachlass oder Ersatz.

10. Ablehnung von Werbemitteln

Jeder Verleger hat das Recht, Werbemittel ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

11. Missbrauch des Chiffredienstes

Zur Ausschaltung von Missbrauch des Chiffredienstes behält sich der Verlag das Recht vor, die eingehenden Angebote zwecks Prüfung zu öffnen; zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist sie nicht verpflichtet.

12. Kopieren und Weiterverwenden

- 12.1 Inserate, die im «Appenzeller Volksfreund» und/oder «Anzeige-Blatt Gais-Bühler» abgedruckt sind, oder Werbebanner, welche auf «appenzell24.ch» erscheinen, dürfen von nicht autorisierten Dritten weder ganz noch teilweise kopiert, bearbeitet oder sonstwie verwendet werden.
- 12.2 Insbesondere ist es untersagt, Inserate – auch in bearbeiteter Form – in Online-Dienste einzuspeisen. Jeder Verstoss gegen dieses Verbot wird gerichtlich verfolgt.

13. Gerichtsstandsvereinbarung

Bei allfälligen Zwistigkeiten gilt Appenzell als Gerichtsstand.